

Satzung des Tennisclub Staffort e.V.

Neufassung vom 18.03.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Staffort e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stutensee und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 101637 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied beim Badischen Sportbund Nord e. V. (BSB) und beim Badischen Tennisverband e.V. (BTV).
- (5) Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzungen des BTV und des BSB und deren sonstige Bestimmungen verbindlich.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die ausschließliche Förderung und Pflege des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigungen, sowie die Förderung der Jugend.
- (2) Der Tennisclub Staffort e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung des Tennissports.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahmeanträge müssen schriftlich erfolgen.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(3) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

(4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.

(6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

(7) Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Jugendmitglieder
- Auszubildende/Studenten Mitglieder
- Ehrenmitglieder

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen sind:

- Verwarnung;
- Ausschluss aus dem Spielbetrieb;
- Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ordnungsmaßnahmen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ergriffen werden.

Wichtige Gründe sind:

- Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist,
- Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Betragens,
- Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstigen das Ansehen des Vereins schädigenden oder beeinträchtigenden Handlungen,
- Bei Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

(3) Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen über ein Mitglied ist der Vorstand zuständig. Der diesbezügliche Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder. Vor der Beschlussfassung über eine Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu geben. Hierzu kann der Vorstand einen angemessenen Zeitraum festsetzen, bei dessen Nichteinhaltung auch ohne Anhörung entschieden werden kann. Der Vorstand soll sich gegebenenfalls durch Beweismittel, wie Zeugen oder Unterlagen hinreichend informieren. Der Beschluss über eine Ordnungsmaßnahme ist zu begründen und dem Betroffenen mittels Einschreibebrief zuzustellen.

(4) Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 8 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten.

(2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, zugunsten des Vereins jährlich Arbeitsstunden zu leisten im Rahmen der Instandhaltung der Anlagen und der sonstigen Clubeinrichtungen. Darüber hinaus kann aus besonderen Anlässen die Leistung zusätzlicher Arbeitsstunden verlangt werden. Für nicht geleistete Arbeitsstunden darf der Verein vom Mitglied eine finanzielle Abgeltung verlangen. Über die zeitliche Festlegung der Arbeitsstunden entscheidet der Vorstand. Über die Anzahl der regelmäßigen bzw. der zusätzlichen Arbeitsstunden sowie über die Höhe der finanziellen Abgeltung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Arbeitsstunden und deren finanzieller Abgeltung befreit.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

(7) Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren zum Beginn des Geschäftsjahres eingezogen.

§ 9 Organe des Vereines

(1) Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart:in
- Schriftführer:in
- Sportwart:in
- Jugendleiter:in
- Bis zu 4 Beisitzende

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, sowie der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein nach außen. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(4) Die Wahl kann durch Akklamation stattfinden. Werden für eine Position mehrere Vorschläge eingebracht, dann ist die Wahl geheim, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Wahlvorgang per Akklamation wünscht.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des Ersatzvorstandsmitgliedes einberufen.

(6) Spätestens in der nächsten, auf das vorzeitige Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, muss ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt werden, es sei denn, dass in dieser Mitgliederversammlung ohnehin Neuwahlen des Vorstandes stattfinden.

- (7) Die Amtsperiode des Ersatzvorstandsmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (8) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, als nicht durch satzungsgemäße Neuwahlen ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (10) Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50% der Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende
- (11) Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, der die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes einzuladen hat. Das offizielle Mitteilungsorgan des TC Staffort ist das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Stutensee. Eine Einladung ist rechtzeitig, wenn sie mindestens drei Wochen vorher mitgeteilt worden ist. Die Einladung mit der elektronischen Post, per E-Mail, ist möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich auch nicht mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder sonst jemandem vertreten lassen.
- (5) Zur Änderung der Satzung gilt jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung als beschlussfähig. Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden geleitet. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer sowie Entgegennehmen des Kassenberichtes

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- Beschlussfassung über das Beitragswesen
- Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Ausschluss des Stimmrechts

(1) Sind im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereins, das ein Mitglied, dessen Ehegatten oder dessen Verwandten in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(3) Der Vorstand und seine eventuellen Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern zustoßen oder für Diebstähle, die auf dem Gelände nebst Baulichkeiten vorkommen.

§ 16 Vereinsvermögen

(1) Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen. Etwaige Gewinne aus Vereinsnennnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen anteilig beanspruchen.

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Für Angestellte und Arbeiter, also Arbeitnehmer des Vereins, gelten die für sie maßgeblichen gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen.

§ 17 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Badischen Tennisverband (BTV) und Badischen Sportbund (BSB) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.

(2) Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(4) Als Mitglied des Badischen Tennisverbandes (BTV) und Badischen Sportbundes (BSB) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BTV und BSB zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BTV und BSB. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(5) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 18 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(3) Das nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Gemeinde Stutensee.

§ 19 Sprachregelung

(1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.03.2022 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.